



Düngeverordnung aktuell - Änderungen seit 1.5.2020 (Stand 6.7.20)

Die 2017 novellierte Düngeverordnung (DüV) musste erneut überarbeitet werden, weil Deutschland vom Europäischen Gerichtshof 2018 wegen mangelnder Umsetzung der Nitratrichtlinie verurteilt wurde. Ziel ist es nach wie vor, Nitratauswaschung ins Grundwasser, Phosphateinträge in Gewässer und klimaschädliche Gase zu reduzieren. Ein weiteres Ziel ist die Schonung von Ressourcen durch bessere Ausnutzung der eingesetzten Nährstoffe. Die überarbeitete DüV ist seit 1. Mai 2020 in Kraft. Für den Wein- und Obstbau ergeben sich vor allem die nachfolgend aufgeführten Änderungen:

Dokumentation von Düngebedarf und Düngung (DüV § 10 und Anlage 5)

Weiterhin gilt: Vor dem Aufbringen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr (oder bei mehr als 30 kg P₂O₅/ha und Jahr bei Schlägen ab 1 ha) muss der **Düngebedarf ermittelt und dokumentiert werden.** Dies gilt in BW in „roten Gebieten“ mit nitratbelastetem Grundwasser und in Nitratsanierungsgebieten seit 6/2019 bereits beim Anbau von mehr als 1 ha Reben, Erdbeeren, Gemüse oder Hopfen und/oder ab 10 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (s. „Entscheidungsbäume“ des LTZ). Außerhalb der roten Gebiete gilt dies in BW beim Anbau von mehr als 3 Hektar Reben, Erdbeeren, Gemüse oder Hopfen und/oder ab 20 ha Betriebsgröße. Ausnahmen u.a.: Rebschul- Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus.

NEU ist, dass der Betriebsinhaber **innerhalb von 2 Tagen nach einer Düngung folgende Angaben** aufzuzeichnen hat:

- Eindeutige Bezeichnung des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit,
- Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit,
- Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes,
- Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit,
- bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit.

Die Aufzeichnungen können formlos erfolgen oder in einem Formular (s. letzte Seite, Infos).

Neu ist auch, dass **bis zum 31. März des Folgejahres**

- der ermittelte **Düngebedarf zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf an Stickstoff, verfügbarem N und Phosphat zusammenzufassen** ist und
- die **Summe des betrieblichen Nährstoffeinsatzes für Stickstoff und Phosphat aufzuzeichnen** ist. Auch diese Unterlagen sind 7 Jahre aufzubewahren.

Der betriebliche Nährstoffeinsatz entspricht der Nährstoffzufuhr des bisherigen Nährstoffvergleichs. Der bisherige Nährstoffvergleich entfällt (§ 8 und 9). Mit Inkrafttreten der neuen DüV muss rückwirkend für das Jahr 2020 kein Nährstoffvergleich mehr erstellt werden.

Bodenzustand (§ 5)

Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, **gefroren** oder schneebedeckt ist. Dann darf auch kein Kompost, Mist, Trester, Stroh oder Holzhäcksel ausgebracht werden. Lediglich Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % Phosphat dürfen auf gefrorenen Böden aufgebracht werden, sofern keine Abschwemmungen auftreten. Die bisherige Ausnahmeregelung bei drohender Beeinträchtigung der Bodenstruktur besteht nicht mehr.

Gewässerabstände (§ 5)

Direkte Einträge und Abschwemmungen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in oberirdische Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind unzulässig. Daher müssen bei Düngemaßnahmen Abstände eingehalten werden. In Baden-Württemberg ist auch das Wassergesetz zu beachten, das teilweise weitere Abstände von Gewässern vorschreibt als die DüV. Nach dem Wassergesetz BW von 2013 sind der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von 5 m entlang von Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung verboten.

GENEIGTE FLÄCHEN (Hier ergeben sich teilweise Neuerungen gemäß DüV 2020):

keine Zufuhr von stickstoff- oder phosphathaltigen Stoffen

- Innerhalb der ersten 5 m (in BW) ab Böschungsoberkante bei einer Steigung von mindestens 5 % bis < 15 % in den ersten 20 Metern ab Böschungsoberkante.
- Neu (DüV 2020): Innerhalb der ersten **10 m** ab Böschungsoberkante bei einer Steigung von mindestens 15 % in den ersten 30 Metern ab Böschungskante

Neu: Sperrzeit für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat

(mehr als 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse): **1. Dezember bis 15. Januar** (§ 6 Abs. 8)

gilt auch für Weinbau, z.B. für Traubentrester.

Weitere Vorgaben

Nach dem Inkrafttreten der DüV 2020 werden im Lauf des Jahres auch die länderspezifischen Ausführungsverordnungen überarbeitet (BaWü: u.a. VODüV Gebiete). Die weitergehenden Vorgaben für „rote Gebiete“ mit nitratbelasteten Grundwasserkörpern werden dann entsprechend neu gefasst und ab 2021 gelten. Die Landesverordnung VO-DüV Gebiete Baden-Württemberg wird zur Ausweisung der zukünftigen Nitratgebiete nach § 13a DüV und ggf. Phosphatgebiete entsprechend geändert. Zur genauen Lage der zukünftigen roten Gebiete in Baden-Württemberg sind derzeit nur vorläufige Aussagen möglich. Bagatellgrenzen für Betriebsgrößen und Rebflächen können die Bundesländer auch nach der neuen DüV von 2020 etwas unterschiedlich regeln (§ 13a (3) Nr. 9 und (7) Nr. 1).

Weitere Infos im Internet:

Düngerordnung von 2020 → https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Informationen zur DüV 2020, Merkblatt und Formular zur Aufzeichnung der Düngung
→ http://www.ltz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Duengung/Duengerordnung_2020

Düngerbedarfsermittlung für Stickstoff (N_{min}-Methode oder Nitratinformationsdienst) und für weitere Nährstoffe: www.duengung-bw.de

Formulare zur Ermittlung des N-Düngerbedarfs mit der N_{min}-Methode für 2020 **inklusive Formular für Aufzeichnungen nach der Düngung** (nach DüV § 10 Abs 2) und Formulare zur Ermittlung des N-Düngerbedarfs mit dem Schätzverfahren (in BW außerhalb von „roten Gebieten“):

http://www.wbi-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Fachinfo/Duengung_im_Weinbau

Schätzverfahren s. auch www.wasserschutzberatung.rlp.de → **Düngerordnung 2020** → **WEINBAU**.

Merkblatt zur VODüV Gebiete (bzw. für „rote Gebiete“), Entscheidungsbäume und weitere Infos:

<http://www.ltz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Duengung> (rechtlicher Rahmen).

„**Rote Gebiete**“ bzw. Nitratgebiete in Baden-Württemberg nach § 13 DüV:

https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/41969/index.html

Flächen in Nitratsanierungsgebieten (nach SchALVO).

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/wasserschutzgebiete>

Impressum:

Die Informationen beruhen auf dem Kenntnisstand der Verfasser am 6. Juli 2020. Sie entbinden den Leser nicht, sich über weitere Änderungen, z.B. bezüglich „roten Gebieten“ zu informieren. Alle Angaben ohne Gewähr.



Dr. Monika Riedel
WBI Freiburg, Merzhauser Str. 119, 79100 Freiburg; Tel. 0761 / 40165 – 3301;
E-Mail: monika.riedel@wbi.bwl.de



Dr. Dietmar Rupp
LVWO Weinsberg, Traubenplatz 5, 74189 Weinsberg; Tel. 07134 / 504 – 145;
E-Mail: dietmar.rupp@lvwo.bwl.de